Aktuelle Friedhofssatzung:	Änderungsvorschlag:
FRIEDHOFSSATZUNG DER STADT BURGDORF in der Fassung der 3. Änderungssatzung* Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (jetzt §§ 10, 11 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 11.03.2004 folgende Neufassung der Friedhofssatzung beschlossen:	**FRIEDHOFSSATZUNG DER STADT BURGDORF in der Fassung der 4. Änderungssatzung*** Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (jetzt §§ 10, 11 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 11.03.2004 folgende Neufassung der Friedhofssatzung beschlossen:
§ 2 **Friedhofszweck** (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Burgdorf. Die Stadt betreibt die in § 1 bezeichneten Friedhöfe als einheitliche öffentliche Einrichtung. Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Burgdorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Burgdorf. (2) Auf den Friedhöfen der Stadtteile sollen nur die in den Stadtteilen ansässigen Einwohner bestattet werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen durch die Stadt Burgdorf zugelassen werden. (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.	**§ 2** **Friedhofszweck** (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Burgdorf. Die Stadt betreibt die in § 1 bezeichneten Friedhöfe als einheitliche öffentliche Einrichtung. Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Burgdorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Burgdorf. (2) Personen, die bei ihrem Ableben nicht ihren letzten amtlichen Wohnsitz in der Stadt Burgdorf hatten, dürfen auf den Friedhöfen der Stadtteile nur als Urne (Asche) beigesetzt werden, sofern die Grabstättenart noch in ausreichender Zahl zur Verfügung steht. (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.
*3. Änderungssatzung vom 12.12.2013. (Tritt ab 17.01.2014 in Kraft.) Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 2/2014 vom 16.01.2014	*4. Änderungssatzung vom 10.12.2020 (Tritt ab in Kraft) Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. vom

Anlage 3
66.1-4

4. Änderung der FRIEDHOFSSATZUNG der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende 4. Änderung der Friedhofssatzung vom 11.03.2004 beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 2 Friedhofszweck wird wie folgt geändert:

(2) Personen, die bei ihrem Ableben nicht ihren letzten amtlichen Wohnsitz in der Stadt Burgdorf hatten, dürfen auf den Friedhöfen der Stadtteile nur als Urne (Asche) beigesetzt werden, sofern die Grabstättenart noch in ausreichender Zahl zur Verfügung steht.

Artikel II
Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Burgdorf tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Burgdorf, den 10.12.2020

Stadt Burgdorf

Pollehn
(Bürgermeister)